

# Verbundstudium im Handwerk

Das Verbundstudium verzahnt die handwerkliche Berufsausbildung mit einem Hochschulstudium. Am Ende verfügen die Absolventinnen und Absolventen über den Abschluss im jeweiligen Ausbildungsberuf und erhalten darüber hinaus den akademischen Abschluss „Bachelor“ im entsprechenden Verbund-Studiengang.

Diese Information zeigt auf, was Sie gegenüber einer klassischen Berufsausbildung beachten müssen.

## Vertragsabschluss

Als Grundlage für die Ausbildung im Rahmen des Verbundstudiums wird ein regulärer Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen. Die Eckpunkte für das Verbundstudium regelt eine Zusatzvereinbarung. Ein Muster hierfür erhalten Sie bei der Handwerkskammer für München und Oberbayern.

Üblicherweise beginnt die betriebliche Ausbildung zum 1. September (Ausnahme siehe unten) und dauert je nach Studiengang zwischen 21 und 27 Monaten. Den exakten Studienverlauf erhalten Sie von der jeweiligen Hochschule oder auf [www.hochschule-dual.de](http://www.hochschule-dual.de). Der Ausbildungsvertrag und die Zusatzvereinbarung enden zum Zeitpunkt der Gesellenprüfung. Vergessen Sie bitte nicht, diese Anlage unter Punkt F des Berufsausbildungsvertrages aufzuführen und die Verträge zur Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen.

Für die Praxisphasen nach der Gesellenprüfung wird mit den Studierenden eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Diese unterliegt nicht der Kontrolle der Handwerkskammer.

Erfolgt die betriebliche Ausbildung nicht im Bezirk der Handwerkskammer für München und Oberbayern? Bitte erkundigen Sie sich bei der Handwerkskammer am Sitz des ausbildenden Unternehmens.

Hinweis zum Studiengang Holzbau und Ausbau an der Hochschule Rosenheim: Die betriebliche Ausbildung beginnt bereits zum 1. August.

## Ausbildungsvergütung

Für die Phasen der betrieblichen Ausbildung wird die Ausbildungsvergütung für mindestens das erste und zweite Ausbildungsjahr gezahlt. Die Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig. Bitte erkundigen Sie sich nach den aktuell gültigen Vorschriften (beispielsweise bei Ihrem Steuerberater oder der Krankenkasse).

Nach dem Bestehen der Gesellenprüfung müssen gegebenenfalls die Vorgaben hinsichtlich eines gesetzlichen Mindestlohns erfüllt werden.

## Urlaub

Werden lediglich die Phasen der betrieblichen Ausbildung vergütet, entsteht für diese Zeiten ein anteiliger Urlaubsanspruch. Dieser soll in den Praxisphasen eingebracht werden. Die Höhe des Urlaubs richtet sich nach dem Berufsausbildungsvertrag oder eines gegebenenfalls anzuwendenden Tarifvertrages.

## **Berufsschule**

Auszubildende im Verbundstudium sind grundsätzlich berufsschulberechtigt. Meistens ist es aber nur in länger andauernden Praxisphasen sinnvoll, am Unterricht teilzunehmen. Der Betrieb stellt dann die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule frei. Üblicherweise erfolgt die Anmeldung zu der Berufsschule am Standort des Ausbildungsbetriebs.

In den seltensten Fällen ist es möglich, eine eigene Fachklasse für diese Zielgruppe zu bilden. Sofern für einzelne Verbundstudiengänge abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, haben diese Vorrang.

## **Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung**

Im Handwerk ergänzen die Maßnahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung die betriebliche Ausbildung. Im Verlauf des Verbundstudiums ist der Besuch dieser Lehrgänge während der Praxisphasen Pflicht.

## **Zwischen- und Gesellenprüfung**

Die Auszubildenden im Verbundstudium nehmen zum regulären Termin an der Zwischen- und Gesellenprüfung teil. Für die Abnahme der Prüfungen ist der jeweils örtlich zuständige Prüfungsträger (Innung oder Handwerkskammer) verantwortlich. Die Prüfungstermine der Hochschulen und der Handwerksorganisationen unterliegen verschiedenen Vorgaben. Bitte haben Sie Verständnis, dass es daher in ungünstigen Fällen zu Terminüberschneidungen kommen kann.

## **Kooperation**

Für die Betriebe ist eine Kooperation mit der jeweiligen Hochschule sinnvoll, aber keine Grundvoraussetzung für die Durchführung des Verbundstudiums. Nähere Informationen zum Umfang der Kooperation erhalten Sie von der Hochschule.

## **Ihre Ansprechpartner bei der Handwerkskammer für München und Oberbayern**

### **Dr. Georg Schärl**

Stv. Leiter der Abteilung berufliche Bildung, Prüfungen

### **Michael Scholze**

Ausbildungsprüfungen, Verbundstudium

Telefon 089 5119-197 Telefax 089 5119-323

E-Mail [michael.scholze@hwk-muenchen.de](mailto:michael.scholze@hwk-muenchen.de)